

Satzung

der

Jagdgenossenschaft

Schmölln-Tröbigau

vom

18.03.2014

Satzung der Jagdgenossenschaft

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Schmölln-Tröbigau hat am 18.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Schmölln-Tröbigau ist nach § 11 Abs. 2 des Jagdgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Schmölln-Tröbigau“ und hat ihren Sitz im Ortsteil Schmölln der Gemeinde Schmölln-Putzkau.

§ 2 - Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Bundesjagdgesetz (BJagdG) gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft vom 23.03.1994 mit Ausnahme der Eigenjagdreviere alle Grundflächen der Gemarkungen Schmölln und Tröbigau der Gemeinde Schmölln-Putzkau zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3 - Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer - oder Nutznießer - ,jedoch nicht die Pächter der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen dauernd nicht ausgeübt werden darf, § 7 SächsJagdG und § 20 Abs. 1 BJagdG, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis (Jagdkataster), in dem die Flurstücke und die bejagbaren Flächen der Jagdgenossen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen dem Jagdvorstand die erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge) unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem jeweiligen Jagdvorsteher offen.

§ 4 - Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

§ 5 - Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen und
2. der Jagdvorstand.

§ 6 - Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt und wählt auch innerhalb der Laufzeit nach § 9 Abs. 3 ab

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher),
2. den 1. Beisitzer (1. Stellvertreter des Jagdvorstehers),
3. den 2. Beisitzer (2. Stellvertreter des Jagdvorstehers),
4. zwei Rechnungsprüfer.

Die Wahl kann in Einzel- oder in Blockwahl erfolgen.

- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
4. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
5. Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
6. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
7. die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung,
8. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
9. die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes,
10. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber weder auf den Jagdvorstand noch auf den Jagdvorsteher übertragen.

- (3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindeverwaltung der Belegenheitsgemeinde zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Bestellung eines Kassenführers.

§ 7 - Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal je Geschäftsjahr (§ 13 Abs. 2) einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen, die mindestens ein Viertel der Grundfläche der Jagdgenossenschaft vertreten, verlangt oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd. Der Jagdvorstand kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit zu gestatten.

Die Teilnahme bevollmächtigter Vertreter nach § 8 Abs. 3 sowie die gemäß § 6 Abs. 1 gewählten Rechnungsprüfer wie auch die nach § 9 Abs. 4 bestellten Kassen- und Schriftführer, die nicht selbst Jagdgenossen sind, bedarf keiner gesonderten Zustimmung.

- (3) Die Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossen ergeht durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise (§ 14 Abs. 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Jagdgenossen, die ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich für öffentliche Bekanntmachungen in geeigneter Weise gemäß § 14 Abs. 2 haben, können die persönliche schriftliche Einladung gegen Kostenersatz gegenüber dem Jagdvorstand schriftlich unter Mitteilung der Zustelladresse verlangen; die Mitteilung über andere Kommunikationsmittel und ggf. gegen Kostenersatz ist nur zulässig, wenn diese dem Jagdvorstand gegeben sind. Beschlussfassungen nach § 6 Abs. 2 einschließlich der Wahl des Vorstandes müssen in der Bekanntmachung als Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher, im Falle nach § 9 Abs. 5 bis zur Nachwahl der Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 1. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Vergabe, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

§ 8 - Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer und Gesamthandeigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten. Gesamthandeigentümer haben dem Jagdvorstand einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen.

Abweichend von vorstehendem Absatz können mehrheitlich in der Versammlung der Jagdgenossen vertretene Waldeigentümer oder Eigentümer landwirtschaftlicher Grundflächen jeweils Beschlussfassung und Kündigung des Jagdpachtvertrages verlangen, wenn diese mehr als die Hälfte der bei der Beschlussfassung vertretenen Wald- oder landwirtschaftlichen Grundflächen vereinigen (§ 14 Abs. 2 SächsJagdG).

- (2) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen werden in offener Abstimmung gefasst. Die Versammlung der Jagdgenossen kann auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Viertel der Grundflächen vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des BJagdG.

Über die Einzelheiten einer schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen sind vom Jagdvorstand für die Geltungsdauer des Beschlusses zuzüglich eines Jahres, jedoch mindestens ein Jahr, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

- (3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch eine volljährige Person seiner Wahl oder durch einen anderen Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen bevollmächtigten Vertreter nach vorstehendem Absatz ist die schriftliche Form erforderlich.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

- (4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen: die Bekanntmachung der Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach Kopfzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Das Protokoll ist vom Jagdvorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der Unteren Jagdbehörde eine Mehrfertigung zur Kenntnis zu geben.
- (5) Ein Jagdgenosse oder bevollmächtigter Vertreter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2).

§ 9 - Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus einem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist.

Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 13 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsgemäßen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Vorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden durch den amtierenden Jagdvorstand bei Bedarf gewählt und bestellt; längstens für die Dauer der Amtszeit gemäß Absatz 3 Sätze 2 und 3.

- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes oder eines Rechnungsprüfers vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen ein neues Mitglied des Jagdvorstandes bzw. neuer Rechnungsprüfer zu wählen.
- (6) Der Jagdvorstand fasst Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den die Hegegemeinschaft oder der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens vorgelegt hat. Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.
- (7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entsprechend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die der Beschlussfassung nach § 6 bedürfen.
- (8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (9) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft und des Jagdvorstandes beschränkt.
- (10) Der Jagdvorsteher, im Fall des § 9 Abs. 5 bis zur Nachwahl der Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 1, führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes und die Einhaltung des Haushaltsplanes bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 13 Abs. 1 Nr. 2,
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Aufstellung des Verteilungsplanes und die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen,
 5. die Feststellung der Umlagen für die einzelnen Jagdgenossen.
- (11) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 - Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers mindestens einmal jährlich im Geschäftsjahr (§ 13 Abs. 2) sowie nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich, auch per Fax oder E-Mail, unter Benennung des Grundes beim Jagdvorsteher beantragt hat.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist mit Ausnahme nach § 9 Abs. 7 nicht zulässig.

Ist die Beschlussfähigkeit aus den in § 9 Abs. 5 benannten Gründen nicht möglich, ist die Einladung zur Vollversammlung zulässig. Hiervon unberührt bleibt § 9 Abs. 2 BJagdG.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit zu gestatten. Der Jagdvorsteher kann anderen Personen vorübergehend die Anwesenheit gestatten.
- (4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut eine Versammlung durchzuführen.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen sowie vom Protokollführer und Jagdvorsteher zu unterzeichnen.

Den Teilnehmern der Sitzung des Jagdvorstandes sowie dem ggf. nicht anwesenden Mitglied des Jagdvorstandes ist das Protokoll in Kopie zur Kenntnis zu geben.

- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach § 9 Abs. 2 Satz 3 BJagdG vom Bürgermeister der Belegenheitsgemeinde wahrgenommen.

§ 11 - Kassenführer

- (1) Der Kassenführer wird durch den Jagdvorstand bestellt. Ist kein Kassenführer durch den Jagdvorstand gemäß § 9 Abs. 4 bestellt, übt die Funktion ein Beisitzer des Jagdvorstandes aus.
- (2) Der Kassenführer ist gegenüber dem Jagdvorstand, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Jagdgenossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Jagdgenossenschaftskasse verantwortlich.

§ 12 - Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand und dem Kassenführer Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5 finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu einem Mitglied des Jagdvorstandes in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 13 - Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
 1. Die Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes gegenzuzeichnen.
 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Kassenführer ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist.

Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
 3. Der Kassenführer hat zu überwachen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Er hat dem Jagdvorsteher Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu melden.
 4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort unter Risikoabwägung bestverzinslich anzulegen.
- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Jagdgenossen entsprechend ihrer Grundflächen auszuschütten.

Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Jagdgenossen auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht binnen sechs Monate nach dem Auszahlungstermin unter Voraussetzung der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung des Termins gemäß § 14 Abs. 2 schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers geltend gemacht wird.

- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 14 - Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schmölln-Putzkau öffentlich auszulegen.

Die Auslegung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für die sonstigen für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen. Öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise ist bei Veröffentlichung im regionalen „Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen“, Ausgabe Bischofswerda, gegeben. Ist die Bekanntmachung nach Satz 2 aus triftigem Grund nicht möglich, hat die Bekanntmachung zur folgenden Vollversammlung der Jagdgenossen nach den für die Belegenheitsgemeinde geltenden Vorschriften zu öffentlichen Bekanntmachungen zu erfolgen und dieser Vollversammlung obliegt die Beschlussfassung zur Art und Weise der weiteren öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft in geeigneter Weise.

§ 15 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 20.03.2010 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes und der Rechnungsprüfer, die in der Versammlung der Jagdgenossen am 18.03.2014 gewählt wurden, endet mit dem 31. März 2019; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Gleiches gilt im Fall der Nachwahl gemäß § 9 Abs. 5.

Schmölln, den 18.03.2014

gez. Hartmann
Jagdvorsteher:

H. Hartmann

gez. Birnstengel
1. Beisitzer:

M. Birnstengel

gez. Heine
2. Beisitzer:

J. Heine